

**Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der
Firma EVO GmbH
-nachfolgend: EVO-**

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen EVO und Besteller im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen von EVO (nachfolgend: Lieferungen / Leistungen genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur soweit, als die EVO diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angebotsunterlagen und anderen bestellrelevanten Dokumenten und Plänen behält sich EVO ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von EVO Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden und sind, sofern ein Vertragsverhältnis zwischen EVO und dem Besteller nicht zu Stande kommt, EVO auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Angebote von EVO sind stets freibleibend. Preise, Beschreibungen des Liefergegenstandes sowie Leistungsangaben und sonstige Zusicherungen sind für EVO nur dann verbindlich, wenn diese von EVO schriftlich bzw. in Textform verbindlich abgegeben oder schriftlich oder in Textform verbindlich bestätigt wurden.

II. Vertragsschluss

Ein Vertrag und/oder Auftrag zwischen EVO und dem Besteller kommt erst zu Stande, falls und soweit zwischen den Parteien ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und/oder eine Auftragserteilung des Bestellers durch EVO schriftlich bestätigt wurde. Statt der Schriftform kann auch die Textform gewählt werden.

III. Preise

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackungskosten und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Preisangaben sind für EVO nur verbindlich, wenn diese in dem Vertrag zwischen EVO und dem Besteller schriftlich vereinbart und/oder in einer schriftlichen Auftragsbestätigung von EVO schriftlich oder in Textform für verbindlich erklärt wurden.

IV. Lieferung

1. Lieferfristen und Liefertermine für die Herstellung und /oder Lieferung sind für EVO nur dann verbindlich, soweit diese ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart oder durch EVO schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.
2. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge durch die EVO sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand am Bestimmungsort eingegangen ist oder das Unternehmen von EVO innerhalb der vereinbarten Frist oder bis zu dem vereinbarten Termin verlassen hat, je nachdem, was zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen zurückzuführen auf

- a. Höhere Gewalt (Mobilmachung, Terrorakte, Aufruhr, Streik, Aussperrung und ähnliche Ereignisse)
- b. Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von EVO, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten
- c. Hindernisse auf Grund nationaler und internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder sonstiger Umstände, die von EVO nicht zu vertreten sind (Energiemangel, Verzögerungen in der Belieferung der EVO mit wesentlichen Komponenten und Lieferbestandteilen, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen)

verlängern sich die Fristen und Termine angemessen.

4. Kann EVO nicht frist- und/ oder termingerecht aus anderen Gründen als unvorhergesehenen Ereignissen gem. Ziffer 3 leisten, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche des Bestellers statt der Leistung sind im Falle des Rücktritts des Bestellers ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von EVO. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Zahlung

1. Zahlungen erfolgen ohne Skontoabzug in der Weise, dass EVO am Fälligkeitstag über den Zahlungsbetrag verfügen kann. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Besteller sind ausgeschlossen.
2. Bei Überschreiten des Zahlungsziels schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a., die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch EVO bleibt unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsleistung) bleiben Eigentum von EVO bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsleistung erfolgen für EVO als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, die be- und verarbeitete Leistung gilt als Vorbehaltsleistung. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für EVO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. EVO und Besteller sind sich darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht EVO gehörenden Gegenständen EVO in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsleistung zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt.
3. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsleistung weiter, so tritt dieser bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an EVO ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsleistung zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass die Vorbehaltsleistung ein Einzelpreis vereinbart wurde so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an EVO ab, der dem von EVO in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsleistung entspricht.
4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Im Falle des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen wichtigen Grundes

ist EVO berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann EVO nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen und die abgetretenen Forderungen verwerten. Vorstehende Regelungen gelten auch für Factoring-Geschäfte des Bestellers. Auf Verlangen von EVO hat der Besteller die Abtretung anzuzeigen und EVO sämtliche zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden des Bestellers erforderlichen Unterlagen herauszugeben sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Von Verpfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller EVO unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die Ansprüche von EVO gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist EVO auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen in entsprechender Höhe freizugeben.
7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die weitere Veräußerung an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Der Versand ab dem Firmensitz EVO erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Besteller trägt auch die Kosten für gewünschte Eil- oder Expressgutlieferung. Versandweg / Übermittlungsart und Versandart werden durch EVO gewählt, soweit nicht abweichend vereinbart. Zum Abschluss einer Transportversicherung ist EVO nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Bestellers verpflichtet, die Kosten einer Versicherung trägt der Besteller. Der Versand erfolgt nach bestem Wissen von EVO unter Ausschluss jeder eigenen Haftung. Veränderungen und Verschlechterungen der Ware während des Transports oder auf Grund unsachgemäßer Einlagerung hat EVO nicht zu vertreten.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Leistung den Betrieb von EVO verlassen hat und zwar auch dann, wenn EVO weitere Leistungen wie etwa frachtfreie Versendung, Anfuhr oder Ähnliches übernommen hat. Hat EVO dem Besteller angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn er die Ware nicht abrufen oder abholt und ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt wurde.

VIII. Gewährleistung

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware / Leistung unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind EVO binnen einer Woche nach Eingang der Ware / Leistung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware / Leistung als abgenommen.
2. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Vorliegen von Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung in der Sphäre des Bestellers entstehen.
3. Mangelhafte Lieferungen / Leistungen sind nach Wahl von EVO unentgeltlich nachzubessern, neuzuliefern oder neu zu erbringen. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung und/oder Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie,

bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EVO. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

5. Eine Gewähr für die Eignung der gelieferten Waren / Leistungen für den von Besteller beabsichtigten Verwendungszweck übernimmt EVO nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Soweit die Waren einem freigegebenen Erstmuster entsprechen, gelten diese als sachmangelfrei. Toleranzen für Form- und Bearbeitungsmaße richten sich nach den jeweilig geltenden DIN Vorschriften.
6. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

IX. Haftung von EVO

1. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt haftet EVO und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche dem Grunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Höhe nach allerdings begrenzt auf die Höhe der Deckungssummen im Rahmen des zu Gunsten von EVO bestehenden Haftpflichtversicherungsschutzes. Die Deckungssummen belaufen sich auf
 - a. € 5,0 Mio. für Personenschäden
 - b. € 5,0 Mo. für Sachschäden
 - c. € 1,0 Mio. für VermögensschädenFür alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres stehen die vorgenannten Maximalbeträge allerdings jeweils höchstens 2-fach zur Verfügung. Jegliche Haftung von EVO für entgangenen Gewinn des Bestellers ist ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Produkthaftungsfällen sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern nicht abweichend vereinbart ist EVO verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Bestellers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung von solchen Schutzrechten durch von EVO erbrachte und durch den Besteller vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet EVO gegenüber dem Besteller lediglich mit der Maßgabe, dass EVO nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Leistungen /Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirkt, die Leistungen / Lieferungen in einem Maße abändern kann, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Leistung /Lieferung austauschen kann. Ist dies EVO nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu, Schadensersatzansprüche richten sich nach den vorstehenden Bestimmungen.
2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von EVO bestehen nur, soweit der Besteller EVO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich oder in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EVO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Besteller die Nutzung der Leistung / Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von EVO nicht voraussehbare Anwendung des Bestellers oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung / Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von EVO gelieferten Produkten eingesetzt wird.

XI. Werkzeuge und Materialien

Für die Sach- und Rechtsmangelfreiheit oder Eignung von seitens des Bestellers gelieferten Materialien, beizustellenden Produkte und überlassenden Werkzeugen übernimmt die EVO keinerlei Gewährleistung. Sachmängelansprüche, die auf Grund der Mangelhaftigkeit von vom Besteller gelieferter Materialien, beizustellenden Produkten oder überlassenen Werkzeugen entstehen, sind ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der EVO.
EVO ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz von EVO.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Salvatorische Klausel

Der auf Grundlage dieser allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen zu Stande gekommene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam und verbindlich.

Stand: 09. Februar 2018